Amtsblatt
zur
Lemberger Zeitung.

Dziennik urzędowy
do
Gazety Lwowskiej.

12. Dezember 1863. Nro 284. 12. Grudnia 1863.

(2185) (3)

Kundmachung.

Nro. 58042. Zur Wiederbesetzung eines erledigten Stipendiums jährlicher 210 fl. öst. Währ. aus der Ludwika Niezabitowska'schen Stiftung vom laufenden Schuljahre 186³/₄ angefangen, wird ein Konkurs bis 15. Jänner 1864 ausgeschrieben. Dieses Stipendium ist für adelige und dürftige Jünglinge bestimmt, welche sich den Studien an einer k. k. Lehranstalt in Galizien widmen, und wenigstens die Hauptschulen beendigt haben, und es dauert der Bezug desselben unter den gesetzlichen Bedingungen bis zur Beendigung der Studien.

Auf dieses Stipendium haben vor Allem Anspruch:

a) Die verarmten Glieder der Familie des Josef Niezabitowski, Großvaters der Stifterin Ludwika Niezabitowska, in der geraden Linie, sowohl männlicher als weiblicher Abstammung, wenn selbe die übrigen zum Genuße der Stipendien vorgeschriebenen Erfordernisse besitzen, sodann

b) die Nachkommen jener galizischen Adelige, welche ihren Adel entweder durch den Besitz von Landgütern zur Zeit der Könige von Polen oder durch Verleihungsdekrete dieser Könige gesetzlich nachgewiesen haben, in Ermanglung von Bewerbern aus diesen beiden Klassen a) und b)

c) die Nachkommen der von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich in den Adelsstand Erhobenen und mit dem Indigenate der Königreiche Galizien und Lodomerien Betheilten.

Das Präsentazionsrecht für dieses Stipendium steht der Frau Antonina Skarbek-Borowska gebornen Niezabitowska zu.

Bewerber um dieses Stipendium haben ihre gehörig belegten Gesuche mittelst der Vorstände der Studien-Anstalt, denen sie angehören, innerhalb des Konkurstermines bei der k. k. Statthalterei einzubringen.

Den Bewerbungsgesuchen sind, wenn das Stipendium aus dem Titel der Angehörigkeit an die bevorzugte Familie der Stifterin angesprochen wird, die Beweisdokumente hierüber und in jedem Falle die Nachweise über die Adelseigenschaft, Taufscheine, Mittellosigkeitszeugnisse, dann Studien- und Frequentazions-Zeugnisse anzuschließen.

Von der k. k. galiz. Statthalterei.

Lemberg, am 25. November 1863.

Obwieszczenie.

Nr. 58042. Do obsadzenia jednego opróżnionego stypendyum w kwocie 210 zł. wal. austr. fundacyi Ludwiki Niezabitowskiej, zacząwszy od bieżącego roku szkolnego 186³/₄ — rozpisuje się konkurs do 15. stycznia 1864. To stypendyum jest przeznaczone dla ubogich szlacheckiego pochodzenia młodzieńców, oddających się naukom w jednej z c. k. szkół w Galicyi, i którzy przynajmniej główne szkoły ukończyli, i trwa aż do ukończenia szkół z zachowaniem jednak przepisów rządowych.

Do tego stypendyum prawo mają przed wszystkiemi:

a) zubożali członkowie familii ś. p. Józefa Niezabitowskiego, dziadka fundatorki Ludwiki Niezabitowskiej, w prostej linii, tak męskiego jak żeńskiego pochodzenia, jeżeli posiadają inne do otrzymania tego stypendyum potrzebne własności;

b) potomkowie szlachty polskiej, która swoje szlachectwo albo przez posiadanie dóbr ziemskich za czasów królów polskich lub przez nadania tychże prawnie udowodniła, w braku kandydatów z tych dwóch klas a) i b)

c) potomkowie rodów przez J. C. M. cesarza Austryi do godności szlacheckiej wyniesionych i indigenat królestw Galicyi i Lodomeryi posiadających.

Prawo prezentacyi przysługa pani Antoninie z Niezabitowskich Skarbek-Borowskiej.

Ubiegający się o to stypendyum wnieść mają swoje należycie zaopatrzone podania w drodze przełożonego szkoły, do której należą, w ciągu terminu konkursowego do c. k. namiestnictwa.

Podaniom mają być przyłączone, jeżeli ubiegający się o stypendyum należy do familii fundatorki, dokumenta jego pochodzenie dowodzące, i w każdym razie dowody szlachectwa, metrykę chrztu, świadectwo ubóstwa, nareszcie świadectwo szkolne i frekwentacyi.

Z c. k. galic. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 25. listopada 1863.

(2201) (2)

Obwieszczenie.

Nr. 2995. Dnia 17. grudnia 1863 o godzinie 10ej przed południem odbędzie się 42. publiczne losowanie listów zastawnych galicyjskiego stanowego towarzystwa kredytowego w gmachu zakładu narodowego imienia Ossolińskich.

Suma do losowania przeznaczona wynosi 160.120 zł. 17¹/₂ c. wal. austr.

Od dyrekcyi galic. stan. towarzystwa kredytowego.

We Lwowie, dnia 3. grudnia 1863.

(2189) **Kundmachung.** (2)

Nro. 17669. Zur Wiederbesetzung des erledigten Tabak-Subverlages zu Dembica, im Tarnower Finanz-Bezirke, wird am 17ten Dezember 1863 eine Konkurrenz-Verhandlung mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerten bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direkzion in Tarnow vorgenommen werden.

Die schriftlichen, mit der Stempelmarke zu 50 kr. versehenen, mit dem Vadium von Zweihundert Gulden öst. W. (200 fl.) oder dem Erlagsscheine der Tarnower k. k. Sammlungskasse hierüber, dem Moralitäts- und von der Ortsobrigkeit bestätigten Vermögenszeugnisse, und der Nachweisung der erreichten Volljährigkeit belegten Offerte sind längstens bis 16. Dezember 1863 sechs Uhr Abends bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direkzion in Tarnow zu überreichen.

Der Verkehr im gedachten Subverlage betrug in der Zeit vom 1. November 1861 bis dahin 1862:

an Tabak 91655 ¹⁸.. Pfd. im Werthe von	67644 fl.	10¹/₂ kr.
" Stempelmarken	5652 "	44 "
Zusammen	73296 fl.	54¹/₂ kr.

Die näheren Konkurrenzbedingungen und der Erträgnißausweis des gedachten Subverlages können bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direkzion in Tarnow oder bei der Hilfsämter-Direkzion in Krakau eingesehen werden.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direkzion.

Krakau, am 21. November 1863.

(2198) **Edykt.** (2)

Nr. 40194. C. k. sąd krajowy w sprawach handlowych we Lwowie oglasza, iż na zaspokojenie pretensyi Wiktoryi Hanis 200 zł. m. k. przymusowa publiczna sprzedaż kwoty 1300 złr. m. k. ciążącej w stanie biernym realności 900¹/₄ ut Dom. 155. pag. 42. n. 24. on. na rzecz Antoniego Zacharyasiewicza, na dniu 14go stycznia 1864 w tutejszym c. k. sądzie przedsięwzięta zostanie pod następującemi łżejszemi warunkami.

Cenę wywołania ustanawia się 1300 złr. m. k. czyli 1365 zł. wal. austr.

Wadyum 5% ceny wywołania wynosi kwotę 75 złr. mon. k. czyli 78 zł. 75 kr. w. a. banknotami lub listami zastawnemi galic. towarzystwa kredytowego z kuponami bieżącemi według ostatniego kursu w Gazecie Lwowskiej ogłoszonego złożyć się mające.

Gdyby w powyższym terminie nikt ceny wywołanej lub ceny wyższej nie ofiarował, wtedy suma licytowano za jakąkolwiek cenę niższą sprzedaną będzie.

O tej noworozpisanej przymusowej licytacyi uwiadamiają się oprócz stron obydwóch wierzycielka p. Magdalena Grabowska, tudzież wszyscy ci, którzyby później jako wierzyciele do tabuli weszli, i którymby uchwała niniejsza z jakiejkolwiek przyczyny doręczoną być nie mogła, przez kuratora w osobie p. adwokata Tarnawieckiego z substytucyą pana adwokata Roińskiego nadanego i przez edykta, z tym dodatkiem, że reszta warunków tudzież i wyciągi tabularne w tutejszym sądzie lub też podczas licytacyi przejrzane być mogą.

Lwów, dnia 6. listopada 1863.

(2193) **Kundmachung.** (2)

Nro. 1038. An nachfolgenden Tage um 10 Uhr Vormittags wird in dem zur Staats-Domaine Niepołomice gehörigen Walde Stammholz am Stocke schlagweise und einzeln gegen gleich baare Bezahlung im kommissionellen Wege verkauft werden, und zwar:

im Reviere	Dziewin	am 14. Dezember 1863
" "	Gawlowek	" 15. " "
" "	Stanisławice	" 16. " "
" "	Poszyna	" 17. " "
" "	Niepołomice	" 18. " "
" "	Grobla	" 29. " "
" "	Koło	" 30. " "

Die sonstigen Verkaufsbedingungen werden am Termine bekannt gegeben.

Vom k. k. Forst- und Domänenamte.

Niepołomice, am 6. Dezember 1863.

(2182) **Kundmachung.** (2)

Nro. 544. Das Kriegsministerium hat die Sicherstellung des für das Jahr 1864 sich ergebenden Bedarfes an Bemontirungs- und Ausrüstungssorten mittelst einer Offertenverhandlung mit dem Beisatze angeordnet, daß die Kundmachung wegen Sicherstellung von Fußbekleidungen im Offertwege nachfolgen wird.

Diese Verhandlung erfolgt nach zwei Beziehungen, und zwar:

1) Wegen Einlieferung des Bedarfes im Materiale, und

2) wegen Einlieferung von Monturs- und Bettenleinen-Sorten in ganz fertigem Zustande.

Auf welche Bedarfsartikel offerirt werden kann, ist aus dem angeschlossenen Offerts-Formulare zu ersehen, welches zugleich bei den Materialien, bei den Jägerhüten, dann Satteln und den kleinen Lederbestandtheilen das Minimum des zu offerirenden Quantums enthält, wobei bemerkt wird, daß zwar mehr, jedoch nicht weniger als dieses Minimum offerirt werden darf.

Nur bezüglich der in ganz fertigem Zustande einzuliefernden Monturs-, dann Bettenleinen-Sorten wird kein Minimum bestimmt, sondern die Anzahl der zu offerirenden Stücke den Offerenten freigestellt.

Die Lieferung wird an die Mindestfordernden überlassen, vorausgesetzt, daß dieselben österreichische Staatsbürger und sich über die Eignung und Befähigung zur Besorgung eines solchen Lieferungsgeschäftes gehörig auszuweisen und dem Militär-Aerar die nöthige Sicherheit zu bieten im Stande sind.

Die einzubringenden Offerte müssen mit nachbezeichneten Erfordernissen versehen sein:

1) Die Lieferungsepoche, für welche ein Anboth gemacht werden kann, umfaßt den Zeitraum vom 1. Februar bis Ende Dezember 1864 und es hat die bewilligte Lieferung spätestens bis Ende Dezember 1864 beendet zu sein. Die Bestimmung der Zwischentermine wird den Offerenten überlassen, es haben dieselben jedoch diese Zwischentermine und das bei Eintritt eines jeden Termins abzustattende Lieferungsquantum in dem Offerte genau anzugeben.

Lieferanten von Materialien, welche sich bis jetzt als leistungsfähig und solid bewährten, wird übrigens gestattet, auch Anbote für die Jahre 1865 und 1866 zu stellen, welche nach Thunlichkeit werden berücksichtiget werden.

Geht das Kriegsministerium auf einen derlei mehrjährigen Anboth ein, so wird dasselbe den Offerenten bei Zuweisung des Lieferungsquantums für das Jahr 1864 für jedes der folgenden zwei Jahre die Hälfte des im Jahre 1864 zugewiesenen Quantums zur Lieferung zutheilen und es behält sich das k. k. Kriegsministerium vor, dieses mit der Hälfte fixirte Quantum auf Grundlage der in den Jahren 1865 und 1866 in Folge der Offertausschreibung zu gewärtigenden Erklärungen der Lieferanten und nach Maßgabe der bewiesenen Leistungsfähigkeit derselben, so wie mit Rücksicht auf den Bedarf entsprechend zu erhöhen.

Lieferungen an fertigen Sorten werden nur für das Jahr 1864 bewilligt und können Anträge auf mehrjährige Lieferungen keine Berücksichtigung finden, sollten jedoch einige Lieferanten fertiger Sorten bei der Lieferung im Jahre 1864 sich besonders leistungsfähig bewähren, so würde dann die Militärverwaltung in der Lage sein, sie bei künftigen Lieferungen besonders zu berücksichtigen und auch mehrjährige Kontrakte zu bewilligen.

2) Jeder Offerent muß die Quantitäten, welche er im Jahre 1864 vom 1. Februar bis Ende Dezember 1864 liefern will, bei Tüchern, Schafwollstoffen für Aermelleibel, Leinwanden und Zwilchen, dann Kalikots, weiße und graue Hallina, dunkelblauen Wollstoff zu Blousen, grünen Rasch und braunes Kuniaztuch pr. Wiener Elle, bei Ober-Pfundsohlen-, Brandsohlen-, Terzen- und Juchten-Leder pr. Wiener Zentner, bei Alaun-Leder, dann Kalbfellen pr. Gattung und Haut, respektive Fell, bei Samischleder pr. Garnitur, endlich bei den kleinen Lederbestandtheilen und Sätteln, dann Hutfilzen, so wie bei allen fertigen Sorten pr. Stück in Ziffern und Buchstaben, dann die Monturs-Kommission, wohin er liefern will (wobei bemerkt wird, daß für die aufgelöste Karlsburger Monturs-Kommission keine Lieferungen mehr angenommen werden), so wie bei jeder einzelnen Sorte den geforderten Preis in österreichischer Währung ebenfalls in Ziffern und Buchstaben deutlich und ohne Korrekturen in dem Offerte angeben.

Anbothe für die Jahre 1865 und 1866 bedingen blos die Erklärung, daß sich der Offerent verpflichtet in jedem der genannten Jahre in Folge der Lieferungs-Ausschreibung die Preise, um welche er die zugestandene Hälfte des im Jahre 1864 bewilligten Lieferungsquantums liefern will, für jede Sorte genau angeben und sich im Uebrigen jenem Preise fügen zu wollen, welchen das k. k. Kriegsministerium in jedem dieser Jahre mit Rücksicht auf den obigen Preisanboth des auch im Jahre 1865 und 1866 in Kontraktsverpflichtung stehenden Lieferanten, und wenn der angebothene Preis zu überspannt erscheinen würde, mit Rücksicht auf die sonst bewilligten Preise zu bestimmen finden wird.

Erklärt ein Offerent, welcher für drei Jahre anbiethet, von den sofort in den Jahren 1865 und 1866 bestimmt werdenden Preisen einen Nachlaß zugestehen zu wollen, so wird dieser Nachlaß in dem Offerte in Prozenten, in Ziffern und Buchstaben auszudrücken sein.

3) Von jedem Offerenten muß mit seinem Offerte ein Zertifikat beigebracht werden, durch welches er von einer Handels- und Gewerbe-Kammer oder dort, wo eine solche nicht besteht, von der hiezu berufenen Behörde befähigt erklärt wird, die zur Lieferung angebothene Menge in den bestimmten Terminen verläßlich abzustatten.

Diese den Offerenten nur versiegelt zu übergebenden und versiegelt zu belassenden Zertifikate, in welchen das etwa eingetretene Ausgleichsverfahren angedeutet werden muß, sind stempelfrei.

Dort wo Handels- und Gewerbekammern bestehen, wird sich das Kriegsministerium mit den von Genossenschaften, Gemeindevorständen oder Bezirksämtern ausgefertigten und bestätigten Leistungsfähigkeitszeugnissen nicht begnügen, und es haben auch galizische Offerenten immer Leistungsfähigkeitszeugniße der Handels- und Gewerbekammern beizubringen.

4) Für die Zuhaltung des Offerts ist ein Vadium mit fünf Prozent des nach den geforderten Preisen entfallenden Lieferungswerthes entweder an eine Monturskommission oder an eine der bestehenden Kriegskassen, mit Ausnahme der Wiener zu erlegen, und der darüber erhaltene Depositenschein abgesondert von dem Lieferungsofferte unter einem eigenen Kuvert einzusenden, da das Offert bis zur kommissionellen Eröffnung an einem bestimmten Tage liegen bleibt, während das Vadium sogleich der einstweiligen Amtshandlung unterzogen werden muß.

In jedem Offerte ist übrigens genau ersichtlich zu machen, daß das erlegte Vadium wirklich 5% des angebothenen Lieferungswerthes beträgt, daher in dem Offerte der Gesammt-Lieferungswerth, so wie das davon mit 5% berechnete Vadium bestimmt ausgedrückt sein muß. Offerte, welchen das entfallende Vadium nicht vollzählig beigeschlossen ist, werden unberücksichtigt gelassen.

5) Die Vadien können entweder in baarem Gelde oder in Realhypotheken oder österreichischen Staatsschuldverschreibungen erlegt werden, welch Letztere nach dem Börsenkurse des Erlagstages, insoferne sie jedoch mit einer Verlosung verbunden sind, keinesfalls über den Nennwerth angenommen werden. Pfandbestellungs- und Bürgschafts-Urkunden können nur dann als Vadium angenommen werden, wenn dieselben durch Einverleibung auf ein unbewegliches Gut gesetzlich sichergestellt und mit der Bestätigung der betreffenden Finanz-Prokuratur bezüglich ihrer Annehmbarkeit versehen sind. Wechsel werden nicht angenommen. Die als Vadium erlegte Summe ist in dem Offerte stets mit dem entfallenden Betrage in österreichischer Währung auszudrücken.

6) In dem Offerte, welches mit dem gesetzlichen Stempel von 50 Neukreuzern für jeden Bogen versehen und von dem Offerenten unter Angabe seines Charakters und Wohnortes eigenhändig gefertigt sein muß, hat sich derselbe ausdrücklich den in dem Blatte der betreffenden Zeitung (deren Benennung, Nummer und Datum anzugeben ist) abgedruckten oder bei einer Monturskommission eingesehenen und zum Beweise dessen von ihm unterschriebenen und gesiegelten Bedingungen vollinhaltlich zu unterwerfen.

Die Form, in welcher die Offerte zu verfassen sind, zeigt der Anschluß.

7) Wenn ein Offert von mehreren Unternehmern gemeinschaftlich überreicht wird, so haben sie in demselben ausdrücklich zu erklären, daß sie sich dem k. k. Militär-Aerar für die genaue Erfüllung der Lieferungs-Bedingungen in solidum, das heißt: Einer für Alle und Alle für Einen verbinden, zugleich aber haben sie Einen aus ihnen oder einen Dritten namhaft zu machen, an welchen alle Aufträge und Bestellungen von Seite der Militärbehörde ergehen, mit welchem alle auf das Lieferungsgeschäft bezüglichen Verhandlungen zu pflegen sein werden, der die im Vertrage bedungenen Zahlungen im Namen aller gemeinschaftlichen Offerenten zu beheben und hierüber zu quittiren hat, kurz, der in allen auf das Lieferungsgeschäft Bezug nehmenden Angelegenheiten als Bevollmächtigter der die Lieferung in Gesellschaft unternehmenden Mitglieder in so lange anzusehen ist, bis nicht dieselben einstimmig einen anderen Bevollmächtigten mit gleichen Befugnissen ernannt und denselben mittelst einer von allen Gesellschaftsgliedern gefertigten Erklärung der mit der Ueberwachung der Kontraktserfüllung beauftragten Behörde namhaft gemacht haben.

8) Wie das Offertsformulare zu entnehmen gibt, zerfallen die sicherzustellenden Materialien und Sorten in mehrere Gruppen. Wenn nun Materialien und Sorten verschiedener Gruppen angebothen werden wollen, müssen für Materialien und Sorten jeder Gruppe abgesonderte Offerte eingebracht werden.

Ebenso werden abgesonderte Offerte in dem Falle gefordert, wenn für mehrere Monturskommissionen zugleich Anbothe für Materialien oder Sorten ein und derselben Gruppe gemacht werden und zwar nicht nur dann, wenn für jede Monturskommission ein bestimmtes Quantum offerirt wird, sondern auch, wenn das offerirte Quantum alternativ entweder für eine oder für die andere Monturskommission angebothen wird. Für alle diese abgesonderten Offerte braucht übrigens nur ein Vadium erlegt zu werden, und es genügt, wenn sich in jedem Offerte auf dieses Vadium bezogen wird.

9) Die zu liefernden Materialien, Jägerhüte, Sättel, dann kleinen Lederbestandtheile müssen nach den vom k. k. Kriegsministerium genehmigten Mustern, welche bei allen Monturskommissionen zur Einsicht vorliegen, als das Minimum der Qualitätsmäßigkeit anzusehen sind, geliefert werden, und es haben die Offerenten in ihren Offerten zu erklären, daß sie diese Muster als Basis bei ihren allfälligen Lieferungen nehmen werden.

Im Allgemeinen gelten diesfalls folgende Bestimmungen:

a) Von Montourstüchern können weiße, graumelirte, hechtgraue, lichtblaue, dunkelgrüne, dunkelbraune und grapprothe Tücher, das Stück im Durchschnitte zu 20 (zwanzig) Wiener Ellen gerechnet offerirt werden.

Es ist den Lieferungsunternehmern freigestellt, eine mehrere oder alle der genannten Tuchgattungen zu offeriren.

Die sämmtlichen Farbe- und melirten Tücher müssen schwendungsfrei, $1^{7}/_{16}$ Wiener Ellen breit, schon in der Wolle gefärbt und zum Beweise dessen mit angewebten Leisten versehen sein.

Es werden übrigens auch Offerte auf ungenäßte $^{6}/_{4}$ Ellen breite weiße Monturstücher angenommen.

Die ungenäßt einzuliefernden Tücher dürfen im kalten Wasser genäßt, in der Länge pr. Elle höchstens $^{1}/_{24}$ (Ein Vier- und Zwanzigstel) und in der Breite $^{1}/_{16}$ (Ein Sechszehntel) Ellen eingehen und ist für jede Mehrschwendung der Ersatz vom Lieferanten zu leisten.

Bei den $1^{7}/_{16}$ Ellen breiten Tüchern wird sich von der Schwendungsfreiheit bei jeder Lieferung durch vorzunehmende Probenäßung die Ueberzeugung verschafft und muß für jede sich zeigende Schwendung vom Lieferanten der Ersatz geleistet werden.

Sämmtliche Tücher müssen unappretirt eingeliefert werden, sie müssen ganz rein, die melirten und Farbtücher aber echtfärbig sein und mit weißer Leinwand gerieben, weder die Farbe lassen, noch schmutzen, und die vorgeschriebene chemische Farbprobe bestehen.

Alle Tücher ohne Unterschied werden bei der Ablieferung stückweise abgewogen, und jedes Stück derselben, das in der Regel 20 Ellen halten soll, muß, wenn es $^{6}/_{4}$ oder $1^{7}/_{16}$ Ellen breit, mit halbzollbreiten Seiten- und Quer-Leisten eingeliefert wird, zwischen $18^{6}/_{8}$ und $21^{7}/_{8}$ Wiener Pfund, mit Ein Zoll breiten Seiten- und Querleisten aber zwischen $19^{3}/_{8}$ und $22^{4}/_{8}$ Wiener Pfund schwer sein, wobei bemerkt wird, daß für die Ein halb Zoll breiten Leisten $^{5}/_{8}$ bis $1^{7}/_{8}$ und für die Einen Zoll breiten Leisten $1^{1}/_{4}$ bis $2^{2}/_{4}$ Wiener Pfund gerechnet werden.

Stücke unter dem Minimalgewichte werden gar nicht, und jene, welche das Maximalgewicht überschreiten, nur dann, jedoch ohne Vergütung für das Mehrgewicht angenommen, wenn sie nebst dem höheren Gewichte doch vollkommen qualitätmäßig und nicht von zu grober Wolle erzeugt sind.

b) Die Schafwollstoffe für Aermelleibel, deren Farben mit den Farben der Waffenröcke bei den Fußtruppen übereinstimmen, müssen $^{7}/_{4}$ Wiener Ellen breit, von erster unverfälschter Schafwolle erzeugt, von feinem und gleichem Gespunste und im Gewebe mit Cirkaßbindung dicht und gleichmäßig gearbeitet sein. Die Stoffe müssen gut gewalkt und grundrein gewaschen, daher weder walklöcherig noch rißig, noch gummirt, noch mit Kreide, Fetterde, oder einem anderen fremdartigen Bestandtheile versetzt, ohne Leisten fabrizirt, und weder gestreckt noch ausgezogen sein.

Diese Stoffe dürfen weder gepreßt noch geschoren sein, sind im vollkommen trockenem Zustande einzuliefern, werden der Näßungsprobe unterzogen und muß für jede sich zeigende Schwendung vom Lieferanten der Ersatz geleistet werden.

Die farbigen Aermelleibelstoffe richten sich bezüglich des Gewebes, des Gewichtes und der Qualität nach dem aufliegenden Muster des weißen derlei Stoffes und rücksichtlich der Farbe nach den Monturstüchern gleicher Farbe.

Das Gewicht beträgt pr. Elle 19 bis 22 Wiener Loth. Stoffe, welche das Minimalgewicht von 19 Loth nicht haben, werden gar nicht und jene, welche das Maximalgewicht überschreiten, bei sonstiger Qualitätmäßigkeit nur ohne Vergütung des Mehrgewichtes angenommen.

c) Die Pferdedecken (Kotzen) für Kavallerie müssen in einzelnen Stücken nach dem Muster geliefert werden. Dieselben müssen von weißer, reiner, guter Zigaja-Wolle mit gleichem nichtknöpfigen Gespunste, über das Kreuz gearbeitet, gleich und gut verfilzt und nur kurz aufgerauht sein.

Die Pferdedecke hat $2^{19}/_{32}$ bis $2^{21}/_{32}$ Wiener Ellen in der Länge und $2^{1}/_{16}$ bis $2^{2}/_{16}$ Wiener Ellen in der Breite zu messen, ferner $6^{1}/_{2}$ bis 7 Pfund im Gewichte zu halten.

Kavallerie-Pferdedecken unter dem Minimalmaß und Gewicht werden gar nicht und jene, welche das Maximalgewicht übersteigen, natürlich ohne Vergütung dafür, nur dann angenommen, wenn das Maximalmaß nicht überschritten ist.

Die Hallina entweder weiß für Sommerdecken oder grau für Sträflinge muß $^{6}/_{4}$ (sechs Viertel) Wiener Ellen breit geliefert werden, die weiße Hallina pr. Elle $1^{5}/_{8}$ bis $1^{6}/_{8}$ Wiener Pfund, die graue Hallina pr. Elle $1^{15}/_{32}$ bis $1^{15}/_{32}$ Wiener Pfund wiegen, und jedes Stück wenigstens sechzehn Wiener Ellen messen. Dieselbe wird unter dem Minimalgewichte und unter der Breite von $^{6}/_{4}$ Wiener Ellen gar nicht angenommen, bei Stücken aber, welche qualitätmäßig befunden werden, jedoch das Maximalgewicht übersteigen, wird das höhere Gewicht nicht vergütet. Zur Hallina ist reingewaschene weiße Zackelwolle bedungen, und dieselbe kann ebenso aus Maschinen- wie aus Handgespunst erzeugt sein.

Die Abwägung der Pferdedecken und der Hallina geschieht stückweise.

Der dunkelblaue Wollstoff zu Blousen muß $^{7}/_{4}$ Wiener Ellen breit, aus echter guter Schafwolle schwendungsfrei, genau nach Probemuster sowohl nach der Qualität und Farbe gleich, unverfälscht erzeugt sein. Eine Elle muß zwischen 27 bis 29 Loth schwer sein, sonach ein Stück desselben von 20 Ellen Länge zwischen $16^{28}/_{32}$ Pfund und $18^{4}/_{32}$ Pfund wiegen. Die Abwägung geschieht stückweise, und es werden Stücke, welche nicht wenigstens das Minimalgewicht haben, gar nicht angenommen. Das Uebergewicht über das Maximalgewicht wird dem Kontrahenten nicht vergütet. Dieser Wollstoff darf, mit kaltem Wasser genäßt, gar nicht eingehen und es ist der Kontrahent für eine bei der Näßung allenfalls sich ergebende Schwendung ersatzpflichtig.

Der grüne Rasch wird $1^{1}/_{16}$ oder 1 Wiener Elle breit, braunes Kuniatztuch $^{3}/_{4}$ Wiener Ellen breit, nach den Mustern, ersterer ganz aus Schafwolle, letzteres aus ausgesuchter naturdunkelbrauner Zackellämmerwolle erzeugt, gefordert.

d) Offerte auf Leinwanden haben alle Leinwandgattungen, nämlich: Hemden-, Gattien- oder Leintücher-, Futter- und Strohsackleinwand zu umfassen, es steht jedoch frei mit den Leinwanden auch Zwilche oder letztere allein anzubiethen.

Die Hemdenleinwand wird mit vollständiger Bleiche, Gattien- und Leintücher-Leinwand, dann Futterleinwand halbgebleicht, und Strohsackleinwand ungebleicht gefordert. Die Bleiche muß eine natürliche, ohne Anwendung ätzender, dem Leinenstoffe schädlicher Mittel sein. Gattien- und Leintücher-Leinwand werden nach einem gemeinschaftlichen Muster übernommen, und besteht daher auch für beide ein und dieselbe Qualität. Bloß gesechtelte Gattien- und Leintücherleinwand darf nicht offerirt werden. Sämmtliche Leinwanden können ebenso aus Maschinen- wie aus Handgespunst erzeugt sein.

Es wird gestattet, von den an den Enden meist gröber und schütterer gearbeiteten Leinwanden galizischen Ursprungs an einem oder beiden Enden die unqualitätmäßigen Theile, jedoch nur dann abzuschneiden, wenn der Rest in der ganzen Länge mindestens 25 Ellen gibt. Die abgeschnittenen Theile dürfen als Futterleinwand übernommen werden, wenn sie sich dazu eignen, in der ganzen Länge mindestens 15 Ellen betragen, und wenn durch deren Annahme das bewilligte Lieferungsquantum nicht überschritten wird. Stücke jedoch, welche auch in den Mitteltheilen wegen unqualitätmäßigen Stellen ausgeschnitten werden müßten, werden in keinem Falle angenommen.

Sämmtliche Leinwanden mit Ausnahme der Strohsackleinwand, dann die Zwilche müssen Eine Wiener Elle breit sein, und pr. Stück im Durchnitte 30 Ellen messen. Strohsackleinwand wird mit $1^{1}/_{16}$ Wiener Ellen Breite und dem Durchschnittslängenmaße von 30 Wiener Ellen pr. Stück gefordert. Leinwand zum Waffenrockschoßfutter wird nach den neuesten Mustern Eine Elle breit und das Stück mit wenigstens 30 Ellen in der Länge weiß, lichtblau, dunkelblau, dunkelbraun, dunkelgrün, silbergrau und schwarz angenommen.

Außer den vorstehenden Garnleinwanden können auch Baumwollstoffe (Calicot) von inländischer Erzeugung zu Hemden, dann zum Schooßfutter gefärbt, und zu Czakofutterals schwarz lackirt offerirt werden. Futterkalikot wird von denselben Farben, wie die Schooßfutterleinwand gefordert. Der gefärbte Futterkalikot muß echtfärbig sein, und ebenso wie der Hemdenkalikot den Mustern in jeder Beziehung entsprechen. Der schwarzlackirte Kalikot muß, nebst der angemessenen Qualität eine Wiener Elle breit, und jedes Stück wenigstens 30 Wiener Ellen lang sein. Diese mindeste Ellenbreite und Stücklänge wird auch bei den andern Kalikots gefordert.

e) Von den Ledergattungen werden das Oberleder, Brandsohlen-, Pfundsohlen-, Terzen- und Juchtenleder nach dem Gewichte, und zwar das Oberleder der schwarzen Gattung zu Riemzeug, jenes der leichten Gattung aber zu Schuhen und Stifeln geeignet übernommen.

Die Abwägung der Lederhäute geschieht stückweise, und was jede Haut unter Einem Viertel Pfunde wiegt, wird nicht vergütet, wenn daher z. B. eine Oberlederhaut 8 Pfund 30 Loth wiegt, werden nur $8^{3}/_{4}$ Pfund bezahlt.

Nebst der guten Qualität kömmt es bei diesen Häuten hauptsächlich auf die Ergiebigkeit an, welche jede Haut im Verhältniße ihres Gewichtes haben muß, dagegen wird mit Ausnahme der Pfundsohlenhäute, welche in keinem Falle weniger als 28 Pfund und nicht mehr als 40 Pfund, und der deutschen Sohlenhäute, welche nicht unter 30 und nicht über 42 Pfund wiegen dürfen, bei den übrigen Häuten ein bestimmtes Gewicht nicht gefordert.

Diese Ergiebigkeit ist dadurch bestimmt, daß die leichten Oberleder-, die Pfund- und Brandsohlenhäute, dann das deutsche Sohlenleder zu Schuhen und Stiefeln, die schweren Oberlederhäute zu Riemzeug, das Terzenleder zu Patrontaschen, das Alaunleder zu Pferderüstungen, das Juchtenleder zu Säbelgehängen und Säbelhandriemen nach den bestehenden Ausmaßen das anstandslose Auslangen geben müssen.

Oberleder-, Terzenleder- und Brandsohlenlederhäute müssen in der Lohe allein, ohne Zusatz einer Alaun- oder Salzbeitze gar gegärbt, und das Pfundsohlenleder in Knoppern allein, das deutsche Sohlenleder in Knoppern und Eichenlohe ausgearbeitet sein.

Das geäscherte Alaunleder wird ungeschwärzt nach zwei Gattungen gefordert.

Leichte oder schwere Oberlederhäute mit unschädlichen, die Qualität und Dauer der daraus zu erzeugenden Fußbekleidungen und Riemwerkssorten nicht beeinträchtigenden Mängeln, als: etwas im After abschüßig, an wenigen einzelnen Stellen verfalzt oder mit unschädlichen Narben, an 3 bis 4 Stellen in der Länge bis $1^{1}/_{2}$ Zoll narbenbrüchig, wald- oder hornrißig, mit wenigen nicht auf einer Stelle angehäuften oder glasartigen, sondern gutverwachsenen Engeringen, einzelnen Schnitten und nicht um sich greifenden Brandflecken, dann etwas starkem Schilde werden, wenn sie sonst ganz qualitätmäßig sind, von der Uebernahme nicht ausgeschlossen, und es wird nur für Schnitte und Brandflecke ein entsprechend mäßiger Gewichtsabschlag gemacht werden.

1*

Die braunen lohgarnen Kalbfelle oder die lackirten Kalbfelle werden in drei Gattungen und zwar $^{2}/_{5}$ der ersten Gattung, $^{2}/_{5}$ der zweiten und $^{1}/_{5}$ der dritten Gattung, die geäscherten Alaunlederhäute mit der Hälfte erster und mit der Hälfte zweiter Gattung nach der Ergiebigkeit der in Wirksamkeit stehenden Probenmuster gefordert und sogestaltig stückweise angekauft.

Das weiß gearbeitete Samischleder hat pr. schwere Garnitur die Ergiebigkeit von 17 Stück Patrontaschenriemen, 2 Ueberschwungriemen, 2 Gewehrriemen und 14 Tornistertragriemen, dann 2 Stück Säbeltaschel und 1 Stück Bajonettaschel mit der Auszeichnung von 30 Stück langen und 30 Stück kurzen Tornistertragriemen, dann von 2 Stück Säbel und 1 Stück Bajonettaschel zu enthalten, wovon wenigstens $^{1}/_{3}$ der Häute die Ausdehnung von sechs Schuh, die anderen $^{2}/_{3}$ nicht unter 5 Schuh Länge, ohne im Leder abschüßig zu sein, haben müssen.

Eine leichte Garnitur hat die Ergiebigkeit von 7 Stück Ueberschwungriemen, 7 Stück Gewehrriemen und 32 Tornistertragriemen, dann von 3 Stück Säbel- und 7 Stück Bajonettaschel mit der Auszeichnung von 30 Stück langen und 30 Stück kurzen Tornistertragriemen, dann von 3 Stück Säbel- und 7 Stück Bajonettaschel zu enthalten, und es müssen alle Häute die Länge von 5 Schuh erreichen.

Von der ganzen Lieferungspartie leichter Samischhäute kann $^{1}/_{10}$ die Ergiebigkeit bloß zu Tornistertragriemen haben, ein das Drittheil des Lieferungsquantums überschreitender Theil muß jedoch zu Gewehrriemen, der Rest endlich zu Ueberschwungriemen geeignet sein.

Diejenigen Tornisterriemen oder Taschel, welche bei einer parthieweisen Ablieferung die vollständigen Garnituren um einzelne Stücke überschreiten, werden als Guthabung für die nächste Lieferungsparthie vorgemerkt, doch hat die Ausgleichung auf das kontrahirte Quantum mit der letzten Lieferungsparthie zu geschehen.

f) Die wasserdichten Jägerhutfilze müssen aus reiner, feiner, zweischüriger Lammwolle ohne alle Beimischung von Gärberwolle, Flocken, Kälber- oder Kuhhaare erzeugt, gleichförmig und kernhaft gewalkt, elastisch, nicht runzlich, nicht langhaarig, sondern mehr glatt und ohne Vertiefungen, Löcher oder Brüche sein. Die wasserdichte, in hochgradigem Alkohol gelöste Schellaksteifung darf nicht durch Pech (Colofonium) oder andere Zuthathen gefälscht werden. Die Hutfilze sind an den Krämpen in der Mitte der Filzmassa, im Sturz jedoch an der inneren Fläche zu steifen. Die Steifung, welche bis beiläufig in die halbe Filzdicke eindringen soll, geschieht an der inneren Fläche, während an der Außenseite die wollene Filzmassa rein erhalten bleibt. Die Färbung muß echt und dauerhaft hergestellt sein. Für die Jägerhutfilze sind drei Größengattungen bemessen. Das Gewicht für ein Stück Hutfilz bei $1^{1}/_{2}$ Linie Filzdicke ist für alle 3 Größengattungen gleich, und enthält den Spielraum von 15 bis $17^{1}/_{2}$ Loth. Die Maßen sind bei den Monturskommissionen einzusehen, und es werden dieselben mittelst hölzerner Chablone geprüft. Die eingelieferten Filze müssen den Probemustern vollkommen entsprechen. Bei der Uebernahme wird übrigens von jeder einzelnen zur Lieferung überbrachten Parthie ein Stück Hutfilz angeschnitten und mit dem Filzabschitte eine eindringliche Untersuchung des Materials und der Färbung vorgenommen, wobei, wenn der Befund günstig ausfällt, die Parthie sammt dem angeschnittenen Stücke übernommen, im entgegengesetzten Falle aber die ganze Parthie sammt dem angeschnittenen Stücke ohne Vergütung für das Letztere zurückgestellt wird.

Sättel müssen in den dafür bei Abschluß des Kontraktes festgesetzten drei Klassen und den vorgeschriebenen Prozenten genau nach den Mustern geliefert werden.

g) Zur Lieferung im fertigen Zustande können offerirt werden:
Hemden aus Leinwand oder Kalikot,
Gattien aus Leinwand,
Kavalletstrohsäcke,
ordinäre Bettstättestrohsäcke,
Kavalletskopfpölster,
Kopfpölster für Krankenbette,
einfache Leintücher,
doppelte Leintücher,
Zwillichkittel für Kürassiere (beknöpft),
Zwillichkittel für Husaren oder Uhlanen (beknöpft),
Zwillichpantalon (beknöpft).

Es steht jedem Offerenten frei, eine oder die andere dieser fertig zu liefernden Sorten in beliebiger Stückzahl anzubiethen.

Die im fertigen Zustande zu liefernden vorgenannten Sorten müssen in Rücksicht auf die Qualität des Materials, und bezüglich der Konfekzion vollkommen mustermäßig sein, und wo Größengattungen bestehen, auch deren Prozente eingehalten werden.

Jeder Unternehmer hat sich genau an die bei den Monturs-Kommissionen erliegenden Muster der Materialien und Sorten an die bezüglichen Material-Dividenden und Konfekzionsbeschreibungen, so wie an die speziellen, auf die Qualität des Materials und auf die Konfekzion Bezug nehmenden Bedingungen zu halten, worüber sich bei einer Monturs-Kommission zu informiren ist, und weßhalb die bei den Monturs-Kommissionen dießfalls zusammengestellten Vorschriften zum Beweise der genommenen Einsicht von dem Unternehmer unterfertigt und gesiegelt werden müssen.

Um den Unternehmungslustigen die Mittel für ihre Kombinazionen zu biethen, wurden die Monturs-Kommissionen beauftragt, denselben die Muster der verschiedenen Sorten, so wie die dazu gehörigen Materialien und Bestandtheile zur Einsicht vorzulegen, auch die bei gewissen Sorten einzuhaltende Klassen- und Prozenteneintheilung bekannt zu geben, und alle über Materialausmaß, Konfekzion und sonst verlangt werdenden einschlägigen Auskünfte bereitwilligst zu ertheilen. Auch steht es jenen, welche sich an der Lieferung vorbenannter fertiger Sorten zu betheiligen gedenken, frei, sich bei den Monturs-Kommissionen von den berechneten Anschaffungskosten aller zur Sicherstellung gelangenden vorbenannten Sorten Abschrift zu nehmen, daselbst die betreffenden Muster hievon gegen Baarzahlung der dafür entfallenden Kosten mit Regiespesen anzukaufen und sich von den Zuschneidepatronen Abschnitte zu nehmen, wobei jedoch bemerkt wird, daß die dermal ermittelten Preise für ein etwaiges Lieferungsanboth und für die seinerzeit vom k. k. Kriegsministerium ausgehende Bestimmung der Preise für die im Jahre 1864 sicherzustellenden Sorten aus dem Grunde nicht maßgebend sind, weil die Anschaffungskosten von den wechselnden Materialpreisen und Konfekzionskosten abhängen, die Faktoren aber rücksichtlich der in Zukunft zu liefernden fertigen Sorten derzeit noch unbekannt sind.

Den wirklichen Erstehern solcher Lieferungen werden übrigens zur eigenen Gebrauchsnahme von Seite der Monturs-Kommission jedenfalls die bezüglichen Muster der Materialien und fertigen Sorten, dann der Bestandtheile, so wie die Zuschneidepatronen gegen Bezahlung der Kosten mit 15% Regiespesen verabfolgt, und es werden die Ersteher zur Begegnung späterer möglicher Anstände die ihnen übergebenen, von den Monturs-Kommissionen gesiegelten Muster und Patronen mit den Originalmustern zu vergleichen und an den Spitzzetteln der Letztern die genommene Einsicht durch Namensfertigung und Siegelung zu bestätigen haben, indem nur diese letzteren bei den Monturs-Kommissionen aufbewahrt bleibenden Original-Muster für die Beurtheilung der eingelieferten Artikel maßgebend sind.

Abweichungen von den vorgeschriebenen Mustern dürfen in keiner Richtung stattfinden, sie mögen sich auf Verbesserungen oder Anwendung von Surogaten beziehen.

Jede willkührliche Abweichung oder Entfernung von der Mustermäßigkeit hat die Zurückweisung der gelieferten Parthie zur Folge.

Rücksichtlich des zu den fertigen Sorten zu verwendenden Materials gelten die sub d) angegebenen Erfordernisse.

10) Die Einlieferung, Visitirung und Uebernahme der Materialien oder Sorten, welche stets im Beinsein des Lieferanten oder eines legal ausgewiesenen Bevollmächtigten desselben zu erfolgen hat, wird in den betreffenden Vorrathsmagagazinen der Monturs-Kommissionen auf Grund der von dem Monturskommissions-Kommando gefertigten Uebernahmsanweisungen durchgeführt.

Zur Beschleunigung der Uebernahme der sub 9. g) bezeichneten fertigen Sorten hat der betreffende Lieferant jene Sorten, welche nach verschiedenen Größen, Klassen und Gattungen zu liefern sind, nach diesen sortirt und sowohl mit seinem Stempel als auch mit dem Klassen- und Gattungsstempel von ihm selbst deutlich bezeichnet zu überbringen.

Bei der Uebernahme wird die Menge und Qualität der überbrachten Materialien und bei fertigen Sorten die Anzahl der überbrachten Stücke, Klassen und Gattungen überprüft und konstatirt.

Die Visitirung der fertigen sub 9 g) erwähnten Sorten bezüglich des Materials geschieht durch die bei der Monturs-Kommission als Mithafter angestellten Hauptleute und Meister, die Visitirung der Konfekzion durch hiezu geeignete Gesellen unter Aufsicht der Mithafter und Meister, welche sowohl bezüglich der Qualitätmäßigkeit des Materials als der Mustermäßigkeit der Arbeit der übernommenen Sorten haftungs- und ersatzpflichtig sind. Bei diesen Visitirungen werden übrigens im Interesse der Lieferanten auch einige Kommissionsglieder aus dem Truppenstande interveniren, auch ist es jedem Lieferanten gestattet, auf seine Kosten einen beeideten Schätzmeister der Ablieferung beizuziehen. Den Kommissionsgliedern aus dem Truppenstande, so wie den von den Lieferanten beigezogenen Schätzmeistern steht zwar bezüglich der Frage, ob die überbrachten Sorten anzunehmen oder zurückzuweisen sind, keine entscheidende Stimme zu, jedoch sind dieselben berechtigt, bei sich ergebenden Anständen von der Monturs-Kommission die Aufnahme eines Protokolls zu verlangen, in welchem die vorgekommenen Anstände anzugeben sind, am Schluße des Protokolls ihr Urtheil beizusetzen und auf die Einsendung des Protokolls an das k. k. Kriegsministerium zu dringen, falls der Lieferant es nicht vorzieht, gleich im Sinne des Absatzes 11 dieser Kundmachung bei der Monturs-Kommission die Einleitung der Aufnahme des gerichtlichen Kunstbefundes zu verlangen.

Bei Visitirung der fertigen Zwilch-, Wäsch- und Bettleinen-Sorten wird mit der Untersuchung des von dem Lieferanten beigegebenen Materials begonnen. Es wird nämlich vorerst Stärke, Dichtigkeit des Gewebes und Beschaffenheit der Leinwand oder des Kalikots oder Zwilches der Prüfung unterzogen. Haben sich hiebei keine Anstände von Belang ergeben, so wird zur eindringlichen Untersuchung der Konfekzion geschritten, wobei nicht allein eine nette dauerhafte und mustermäßige Arbeit berücksichtigt, sondern auch auf den richtigen, den Größengattungen entsprechenden Zuschnitt das Augenmerk gerichtet wird.

Zur Abmessung der wesentlichen Dimensionen werden für jedes Monturstück der verschiedenen Größen, Klassen und Gattung Maßtabellen angefertigt sein, in welchen die für die fertige Sorte festgesetzten verschiedenen Maße verzeichnet erscheinen und mit einem vom Kommissions-Kommando gestempelten Zollstabe abgemessen werden.

Wenn jedoch bei der Konfekzion solche Fehler vorkommen, die noch verbessert werden können, und hiedurch die gelieferten Sorten zur Uebernahme geeignet werden, so wird dem Lieferanten gestattet, diese Verbesserungen durch von ihm selbst mitzubringende Professionisten vornehmen zu lassen, worauf die gut befundenen Stücke übernommen, die nicht probemäßigen Stücke aber als Ausschuß behandelt werden.

Bei Untersuchung der fertigen Hemden-, Gattien- und Bettenleinen- und Zwilchsorten findet eine Zertrennung von Prozenten nicht statt. Bei den Betten-Leinensorten wird aber auch darauf gesehen, daß keine anderen als die in den genehmigten Manipulazionsbeschreibungen bezeichneten Anstücklungen an denselben angebracht sind. Es werden übrigens die bei der Visitirung schlecht befundenen, den Mustern in Qualität oder Konfekzion nicht entsprechenden und nicht zu verbessernden derlei Sorten als Ausschuß behandelt.

Im Allgemeinen wird bei Uebernahme der fertigen sub 9. g) erwähnten Sorten auch ein besonderes Augenmerk auf die Mustermäßigkeit der sonstigen Beigaben gerichtet.

Gerichtsvergleichungen werden bei den fertigen sub 9. g) erwähnten Sorten nach Anhandgabe das am Spitzzettel der Probemuster verzeichneten Gewichtes zur annäherungsweisen Beurtheilung des Materials vorgenommen und es dürfen Sorten, welche zu bedeutend minder- oder übergewichtig sind, nicht angenommen werden.

Ergeben sich bei Visitirung der fertigen sub 9. g) bemerkten Sorten-Anstände, welche nicht nach den vorstehenden Bestimmungen ausgetragen werden können, und können die beanständeten Stücke nicht verbessert werden oder erfolgt die Verbesserung nicht sogleich durch die vom Liferanten mitgebrachten Professionisten, so werden die beanständeten Sorten als Ausschuß zurückgegeben.

Jedes an die Monturskommission überbrachte Stück der fertigen Zwilch-, Wäsch- oder Bettleinen-Sorten muß mit dem Stempel des Lieferanten und dem Größenklassen- und Gattungsstempel von dem Lieferanten selbst schon vor Uebergabe der Sorten versehen werden. Mit diesen Stempeln werden die Lieferanten bei Abschluß des Kontraktes gegen Bezahlung versehen und es werden daher Sorten, welche den Stempel eines Sublieferanten und Bevollmächtigten haben, von der Uebernahme zurückgewiesen werden.

Jedem sofort übernommenen fertigen Stücke werden nebst obigen Stempeln auch der Monturskommissionsstempel, der Jahresstempel und die Stempel der übernehmenden Mithafter, Meister und Gesellen aufgedrückt. Die Stemplung, bezüglich Eintragung in die Lieferungs- und Uebernahms-Protokolle und die Fertigung der Letzteren durch die Uebernehmer und Visitirer erfolgt über die in einem Tage übernommenen Partien jedesmal mit Abschluß jeden Tages.

Bei jenen fertigen Sorten, welche in den bei Abschluß des Kontraktes festgesetzten Klassen und Prozenten geliefert werden müssen, ist der Lieferant an dieses Verhältniß nicht gleich im Anfange der Lieferung gebunden, sondern es wird nur gefordert, daß in keiner Klasse eine Ueberlieferung geschehe, und daß das frühere in einer oder der anderen Klasse weniger Gelieferte bis zum Ablauf der Kontraktsfrist nachgetragen werde.

11) Wenn der Lieferant sich mit der von der Monturs-Kommission ausgesprochenen Zurückweisung einer Lieferung nicht zufrieden stellen will, so hat er bei der Monturs-Kommission um die Einleitung eines vorzunehmenden gerichtlichen Augenscheines durch drei von der Monturs-Kommission allein vorgeschlagene unpartheiische Kunstverständige über die streitige Beschaffenheit der Kontraktmäßigkeit seiner Leistung anzusuchen, und die Monturs-Kommission ist verpflichtet einem solchen Ansuchen sogleich zu entsprechen. Wird die beanständete Lieferung durch den gerichtlichen Kunstbefund als vertragsmäßig anerkannt, so wird dieselbe sofort von der Monturs-Kommission übernommen, und es trägt in einem solchen Falle das Aerar die Kosten dieses Kunstbefundes. Bei nicht vertragsmäßig anerkannter Lieferung wird dieselbe als Ausschuß zurückgewiesen, und es hat der Lieferant die Kosten dieses gerichtlichen Kunstbefundes zu tragen, es mag die Lieferungsparthie entweder ganz oder auch nur zum Theile als nicht vertragsmäßig anerkannt worden sein.

12) Ueber die vollzogene Uebernahme wird dem Lieferanten von Seite des betreffenden Vorraths-Magazins mit Nachweisung des Ausschußes ein Lieferschein ausgefertigt, auf Grundlage dessen sofort die Bezahlung für die übernommenen Materialien oder Sorten von der Monturs-Kommission nach den weiter unten ersichtlich gemachten Direktiven erfolgt.

13) Das Offert ist für den Offerenten, welcher sich des Rücktrittsbefugnißes und der im §. 862 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches normirten Fristen für Annahme seines Versprechens ausdrücklich begibt, vom Momente der Ueberreichung, für das k. k. Militärärar aber erst dann rechtsverbindlich, wenn der Ersteher von der erfolgten Genehmigung seines Offertes seitens des k. k. Kriegsministeriums verständigt worden ist.

Der Offerent bleibt übrigens an sein Offert auch dann gebunden, wenn von den darin kumulativ enthaltenen Anboten nur ein oder der andere Anbot angenommen wurde.

14) Die diesen Bestimmungen gemäß ausgefertigten Offerte, so wie die Depositenscheine über die Vadien müssen jedes für sich in einem eigenen Kuvert versiegelt sein, und sind längstens bis letzten Dezember **1863** Zwölf Uhr Mittags entweder unmittelbar beim Kriegsministerium oder bei einem Landes-General-Kommando, welches die daselbst einlangenden Offerte dem Kriegsministerium einzusenden hat, zu überreichen, und es verpflichtet sich das Kriegsministerium dem Offerenten bis Ende Jänner **1864** über die Annahme oder Nichtannahme des Offertes oder über die erfolgre Restringirung der angebotenen Quantitäten oder Preise oder über die Restringirung Beider zu verständigen.

Wenn ein Offert nicht seinem vollen Inhalte nach, sondern nur unter Restringirung des von einer Sorte angebotenen Quantums oder des Preises angenommen wird, so hat der betreffende Offerent binnen längstens fünf Tagen nach Empfang der Verständigung hievon bei jener Monturs-Kommission, durch welche die Verständigung erfolgt ist, seine Erklärung, ob er diese Lieferungsbewilligung annimmt oder nicht annimmt, zu überreichen, widrigens das Militärärar an eine solche restringirte Lieferungsbewilligung, welche von dem betreffenden Offerenten innerhalb dieser fünftägigen Frist nicht mittelst einer solchen Erklärung ausdrücklich angenommen worden ist, nach dieser Frist nicht mehr gebunden wäre.

Offerte, welche nicht mit allen in diesen Bedingungen vorgeschriebenen Erfordernissen versehen sind, oder welche erst nach Ablauf des festgesetzten Termines, sei es beim k. k. Kriegsministerium oder bei einem Landes-General-Kommando überreicht werden, bleiben unberücksichtigt.

15) Auf Grundlage der vom k. k. Kriegsministerium genehmigten Offerte werden mit den Erstehern förmliche Vertragsurkunden ausgefertigt. Sollte sich aber ein Ersteher weigern diese Vertragsurkunde zu unterfertigen oder zu deren Unterfertigung trotz der an ihn ergangenen Einladung nicht erscheinen, so vertritt das genehmigte Offert in Verbindung mit den gegenwärtigen Bedingungen die Stelle eines Vertrages.

Ebenso vertritt im Falle einer Weigerung des mit einer Lieferung betheilten Offerenten, den Vertrag zu errichten, die Lieferungsbewilligung in Verbindung mit den gegenwärtigen Bedingungen und der hierauf von dem Offerenten innerhalb fünf Tagen abgegebenen Erklärung zur Lieferungsannahme die Kontraktsstelle, wenn das Offert bezüglich des angebotenen Quantums oder Preises, oder bezüglich Beider zugleich restringirt worden wäre.

In beiden Fällen soll das k. k. Militärärar sowohl dann, wenn der Offerent die Vertragsurkunde nicht unterfertigen wollte, als auch, wenn der Ersteher das förmliche Vertragsinstrument zwar fertigte, aber in einem anderen Punkte diese Bedingungen nicht genau erfüllt, das Recht und die Wahl haben, ihn entweder zu deren genauen Erfüllung zu verhalten oder den Kontrakt für aufgelöst zu erklären, die darin bedungenen Leistungen entweder gar nicht mehr sicherzustellen oder auf dessen Gefahr und Unkosten neuerdings wo immer feilzubieten, oder auch außer dem Offertswege von wem immer und um was immer für Preise sich zu verschaffen und die Kosten-Differenz zwischen dem neuen und den dem kontraktbrüchigen Ersteher zu zahlen gewesenen Preisen aus dessen Vermögen zu erheben, in welchem Falle das Vadium auf Abschlag dieser Differenz zurückbehalten, oder wenn sich keine solche zu ersetzende Differenz ergäbe, oder der Betrag des Vadiums dieselbe überstiege oder die bedungenen Leistungen vom Militärärar gar nicht mehr sichergestellt würden in der Eigenschaft als Angeld als verfallen eingezogen wird.

16) Die Vadien derjenigen Offerenten, welchen eine Lieferung bewilligt wird, bleiben bis zur Erfüllung des von ihnen abzuschließenden Kontraktes als Erfüllungskauzion liegen, können jedoch auch gegen andere sichere, vorschriftsmäßig geprüfte und bestätigte Kauzions-Instrumente ausgetauscht werden, jene Offerenten aber, deren Anträge nicht angenommen werden, erhalten mit dem Bescheide die Depositenscheine zurück, um gegen Abgabe derselben die eingelegten Vadien wieder zurückbeheben zu können.

17) Die Zahlung des Lieferungspreises geschieht am Uebernahmsorte von der übernehmenden Monturs-Kommission, oder wenn der Lieferant es wünscht, bei der nächsten Kriegskassa, aus welcher die betreffende Monturs-Kommission ihre Geldmittel empfängt, in österreichischen Banknoten oder in sonstigem gesetzlich anerkannten österreichischen Papiergelde an den Unternehmer persönlich, oder an seinen zum Geldempfange und Abquittiren berechtigten Bevollmächtigten, und zwar nur für vollkommen qualitätmäßig übernommene Stücke im dem Monate der bedungenen Rate und bis zu dem in dieser Rate bedungenen Quantum. Vor dem Monate der bedungenen Lieferungsrate wird die Bezahlung des für diese Rate stipulirten oder mehr gelieferten und qualitätmäßig übernommenen Quantums nur dann geleistet, wenn es die Geldmittel der übernehmenden Monturs-Kommission zulassen.

18) Nach Ablauf der bedungenen Lieferungsfrist wird das Militärärar in dem Falle, als es den Lieferungsrückstand übernehmen will, denselben nur gegen einen Pönalabzug von fünfzehn Prozent des auf diese verspäteten Lieferungen vertragsmäßig entfallenden Preises annehmen, auf dessen Zurückerstattung die Kontrahenten in keinem Falle rechnen dürfen.

19) Alle als nicht mustermäßig zurückgewiesenen Materialien und Sorten müssen binnen 14 Tagen vom Tage des gemachten Ausschußes angefangen ersetzt, und dafür andere qualität- und mustermäßige Materialien und Sorten in gleicher Anzahl und Gattung an die Monturs-Kommission überbracht werden.

Da jedoch bei der Uebernahme der ausgeschriebenen fertigen Sorten nur nach der äußeren Beschaffenheit beurtheilt werden kann, so bleibt nichtsdestoweniger der Lieferant für die innere Beschaffenheit der fertig übernommenen Stücke derart verantwortlich, daß, falls in der Folge die Unechtfärbigkeit oder eine Schwendung des Stoffes, das Vorhandensein eines morschen oder mit ätzenden Stoffen bearbeiteten Materials u. s. w. entdeckt wird, er nicht nur von allen fünf-

tigen Lieferungen für die k. k. Armee ausgeschlossen, sondern auch der bestehende Vertrag unter Eintritt der im Punkte 15) festgesetzten Bestimmungen aufgelöst werden wird, wobei der Lieferant zugleich zum Ersatze des dem Militärärar aus einer solchen erst nachträglich entdeckten mangelhaften Beschaffenheit der Lieferung erwachsenen Schadens verpflichtet ist.

20) Die aus dem Kontrakte entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten dürfen von dem Kontrahenten nur mit Bewilligung des k. k. Kriegsministeriums an eine andere Person oder Gesellschaft cedirt werden.

21) Dem k. k. Militärärar soll es freistehen, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wobei jedoch auch anderseits dem Ersteher der Rechtsweg für alle jene Ansprüche, welche er aus dem Vertrage stellen zu können vermeint, offen steht.

In diesen Fällen hat sich der Kontrahent der Gerichtsbarkeit des Landes-Militär-Gerichtes zu unterwerfen.

22) Die Auslagen für Stemplung des Kontraktes oder der Kontraktsstelle vertretenden Bedingungen trägt der Ersteher.

23) Alle aus dem Lieferungsvertrage für den Ersteher hervorgehenden Rechte und Verbindlichkeiten gehen im Falle seines Todes an seine Erben, im Falle er aber zur Verwaltung seines Vermögens unfähig würde, auf seine gesetzlichen Vertreter über, wenn es das Militärärar nicht vorzieht, den Vertrag für aufgelöst zu erklären, wozu es in beiden Fällen einseitig berechtigt sein soll.

Vom k. k. Landes-General-Kommando.

Lemberg, am 4. Dezember 1863.

(50 kr. Stempel.)

Offerts-Formulare.

Ich Endesgefertigter, wohnhaft in (Stadt, Ort, Bezirk, Kreis oder Komitat, Kronland) erkläre hiemit in Folge der geschehenen Ausschreibung:

Minimum des Anbotes.

I. Gruppe: Tücher.

2000 W. Ellen weißes, $^6/_4$ W. Ellen breites, ungenäßtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . fl. . kr., Sage! . .

10000 WE. weißes, $1^7/_{16}$ WE. breites, schwendungsfreies, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . fl. . kr., Sage! . .

10000 WE. lichtblaues, $1^7/_{16}$ WE. breites, schwendungsfreies, unappretirtes, in Wolle gefärbtes Monturstuch zu Pantalons, die Elle zu . . fl. . kr., Sage! . .

10000 WE. dunkelgrünes, $1^7/_{16}$ WE. breites, schwendungsfreies, unappretirtes, in Wolle gefärbtes Monturstuch, die Elle zu . . fl. . kr., Sage! . .

10000 WE. dunkelbraunes, $1^7/_{16}$ WE. breites, schwendungsfreies, unappretirtes, in Wolle gefärbtes Monturstuch, die Elle zu . . fl. . kr., Sage! . .

20000 WE. graumelirtes, $1^7/_{16}$ WE. breites, schwendungsfreies, unappretirtes, in Wolle gefärbtes Monturstuch, die Elle zu . . fl. . kr., Sage! . .

10000 WE. hechtgraues, $1^7/_{16}$ WE. breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . fl. . kr., Sage! . .

5000 WE. grapprothes, $1^7/_{16}$ WE. breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . fl. . kr., Sage! . .

II. Gruppe: Aermelleibel und Blousen-Stoffe.

10000 WE. weißen	$^7/_4$ WE. breiten Schafwollstoff zu Aermelleibel, die Elle zu	. . fl. . kr., Sage!
10000 „ hechtgrauen		. . fl. . kr., Sage!
10000 „ lichtblauen		. . fl. . kr., Sage!
10000 „ dunkelgrünen		. . fl. . kr., Sage!
10000 „ dunkelbraunen		. . fl. . kr., Sage!

10000 „ dunkelblauen Wollstoff zu Blousen, $^7/_4$ WE. breit, schwendungsfrei, die Elle zu . . fl. . kr., Sage! . .

III. Gruppe: Sonstige Schafwollstoffe.

1000 Stück Pferdedecken (Kotzen) für Kavallerie, das Wiener Pfund zu . . fl. . kr., Sage! . .

10000 WE. weiße Halina, $^6/_4$ WE. breit, die Elle zu . . fl. . kr., Sage! . .

2000 WE. graue Halina, $^6/_4$ WE. breit, die Elle zu . . fl. . kr., Sage! . .

1000 WE. braunes Kuniaktuch, $^3/_4$ WE. breit, die Elle zu . . fl. . kr., Sage! . .

500 WE. grünen Rasch, $1^1/_{16}$ WE. breit, die Elle zu . . fl. . kr., Sage! . .

IV. Gruppe: Leinen- und Baumwoll-Waaren.

40000 WE. Hemden-Leinwand, 1 WE. breit, die Elle zu . . fl. . kr., Sage! . .

40000 WE. Gattien- und Leintücher-Leinwand, 1 WE. breit, die Elle zu . . fl. . kr., Sage! . .

20000 WE. Futter-Leinwand, 1 WE. breit, die Elle zu . . fl. . kr., Sage! . .

10000 WE. Strohsack-Leinwand, $1^1/_{16}$ WE. breit, die Elle zu . . fl. . kr., Sage! . .

Minimum des Anbotes.

5000 WE. Zelter-	Zwilch, 1 WE. breit, die Elle zu	. . fl. . kr., Sage! . .
20000 „ Kittel-		. . fl. . kr., Sage! . .
5000 „ Futter-		. . fl. . kr., Sage! . .

5000 WE. weiße Schoßfutter-Leinwand, 1 WE. breit, die Elle zu . . fl. . kr., Sage! . .

5000 „ lichtblau	Schoßfutter-Leinwand, 1 WE. breit, die Elle zu	. . fl. . kr., Sage! . .
5000 „ dunkelblau		. . fl. . kr., Sage! . .
5000 „ dunkelgrün		. . fl. . kr., Sage! . .
5000 „ silbergrau		. . fl. . kr., Sage! . .
1000 „ schwarz		. . fl. . kr., Sage! . .
5000 „ dunkelbraun		. . fl. . kr., Sage! . .

40000 WE. Kalikot zu Hemden, 1 WE. breit, die Elle zu . . fl. . kr., Sage! . .

5000 WE. lichtblau	gefärbten Kalikot, 1 WE. breit, die Elle zu	. . fl. . kr., Sage! . .
5000 „ dunkelblau		. . fl. . kr., Sage! . .
5000 „ dunkelgrün		. . fl. . kr., Sage! . .
5000 „ silbergrau		. . fl. . kr., Sage! . .
1000 „ schwarz		. . fl. . kr., Sage! . .
5000 „ dunkelbraun		. . fl. . kr., Sage! . .

20000 WE. lackirten schwarzen Kalikot, 1 WE. breit, die Elle zu . . fl. . kr., Sage! . .

V. Gruppe: Leder und Ledersorten.

100 Wiener Zentner lohgares, schweres Oberleder zu Riemzeug, der Zentner zu . . fl. . kr., Sage! . .

100 WZ. lohgares leichtes Oberleder zu Schuhen und Stiefeln, der Ztr. zu . . fl. . kr., Sage! . .

100 WZ. in Knoppern gegärbtes Pfundsohlenleder, der Ztr. zu . . fl. . kr., Sage! . .

100 WZ. in Knoppern und Eichenlohe gegärbtes Pfundsohlenleder (deutsches Sohlenleder), der Ztr. zu . . fl. . kr., Sage! . .

100 WZ. lohgares Brandsohlenleder, der Ztr. zu . . fl. . kr., Sage!

100 WZ. lohgares gefalztes Terzenleder, der Ztr. zu . . fl. . kr., Sage! . .

100 WZ. lohgares ungefalztes Terzenleder, der Ztr. zu . . fl. . kr., Sage! . .

50 WZ. Juchtenleder, der Ztr. zu . . fl. . kr., Sage! . .

2000 Stück 1.	Gattung lohgare braune Kalbfelle, das Stück zu	. . fl. . kr., Sage! . .
2000 „ 2.		. . fl. . kr., Sage! . .
1000 „ 3.		. . fl. . kr., Sage! . .
1000 Stück 1.	Gattung lackirter Kalbfelle, das Stück zu	. . fl. . kr., Sage! . .
1000 „ 2.		. . fl. . kr., Sage! . .
500 „ 3.		. . fl. . kr., Sage! . .
500 „ 1.	Gattung geäscherte Alaunlederhäute zu	. . fl. . kr., Sage! . .
500 „ 2.		. . fl. . kr., Sage! . .

20000 „ gemeinsame Sonnenschirme, das Stück zu . . fl. . kr., Sage! . .

1000 Stück Uhlanen-Czapka-Nackenschirme, das Stück zu . . fl. . kr., Sage! . .

20000 Stück ovale Czakodeckel, das Stück zu . . fl. . kr., Sage! . .

20000 „ Czako-Kopfriemen, das Stück zu . . fl. . kr., Sage! . .

20000 „ Czako-Sturmbänder, das Stück zu . . fl. . kr., Sage! . .

5000 „ Kappen-Sturmbänder, das Stück zu . . fl. . kr., Sage! . .

200 Garnituren schwere Samischhäute, pr. Garnitur zu . . fl. . kr., Sage! . .

200 Garnituren leichte Samischhäute, pr. Garnitur zu . . fl. . kr., Sage! . .

VI. Gruppe: Filzsorten und Sättel.

5000 Stück fertige Jägerhüte, das Stück zu . . fl. . kr. Sage! . .

1000 „ „ unbeschlagene Sättel für Kavallerie, das Stück zu . . fl. . kr. Sage! . .

VII. Gruppe: Fertige Leinen-Monturen und Bettsorten.

. . Stück fertige Hemden aus Leinwand, das Stück zu . . fl. . kr. Sage! . .

. . Stück fertige Hemden aus Kalikot, das Stück zu . . fl. . kr. Sage! . .

. . Stück fertige Gattien aus Leinwand, das Stück zu . . fl. . kr. Sage! . .

. . Stück fertige Kavallets-Strohsäcke, das Stück zu . . fl. . kr. Sage! . .

. . Stück fertige ordinäre Bettstätte-Strohsäcke, das Stück zu . . fl. . kr. Sage! . .

. . Stück fertige Kavallets-Kopfpölster das Stück zu . . fl. . kr. Sage! . .

. . Stück fertige Kopfpölster für Krankenbetten, das Stück zu . . fl. . kr. Sage! . .

. . Stück fertige einfache Leintücher aus Leinwand, das Stück zu . . fl. . kr. Sage! . .

. . Stück fertige doppelte Leintücher aus Leinwand, das Stück zu . . fl. . kr. Sage! . .

. . Stück fertige beknöpfte Zwilchkittel für Kürassiere, das Stück zu . . fl. . kr. Sage! . .

. . Stück fertige beknöpfte Zwilchkittel für Husaren oder Uhlanen, das Stück zu . . fl. . kr. Sage! . .

. . Stück fertige beknöpfte Zwilchpantalons, das Stück zu . . fl. . kr. Sage! . . in österreichischer Währung an die Monturs-Kommission zu N. N. nach den mir wohlbekannten Mustern und unter ge-

nauer Zuhaltung der ausgeschriebenen in der N. N. Zeitung Nr. . am . . ten . . . . . 1863 abgedruckten, von mir daselbst sowohl als auch bei der Monturskommission in N. N. eingesehenen und zum Beweise dessen unterschriebenen und gesiegelten Bedingungen, welchen ich mich vollinhaltlich unterwerfe und unter genauer Zuhaltung aller sonstigen für Lieferungen an das k. k. Militär-Aerar in Wirksamkeit stehenden Kontrahirungsvorschriften in der Zeit vom . . ten . . . . . bis letzten Dezember 1864 in folgenden Lieferungsraten liefern zu wollen, und zwar:

. . Sage! . . Ellen (Stück, Garnituren rc. rc.) am 1ten . . 1864.

. . Sage! . . Ellen (Stück, Garnituren rc. rc.) vom 1ten . . . 1864 u. s. w.

für welches Offert ich mit dem separirt versiegelt eingesendeten 5% Vadium von Gulden öst. W., welches dem Lieferungs-Gesammtwerthe von . . Gulden . kr. entspricht, gemäß der Kundmachung hafte. Das von der Handels- und Gewerbekammer versiegelt erhaltene und von derselben ausgefertigte Leistungsfähigkeits-Zertifikat liegt bei.

Gezeichnet zu N. Kreis N. Land N. am . ten . . . . 1863.

N. N. Unterschrift des Offerenten sammt Angabe seines Charakters.

Anmerkung. Wenn mehrere Unternehmer gemeinschaftlich offeriren, haben sämmtliche Unternehmer unter Angabe ihres Charakters und Wohnortes das Offert zu unterfertigen und vor dem Datum und der Unterschrift des Offerts noch beizufügen: Die Gefertigten verbinden sich dem k. k. Militär-Aerar für die genaue Erfüllung der Lieferungsbedingungen in solidum d. h. Einer für Alle und Alle für Einen zu haften, und bezeichnen den N. N. (dessen Charakter und Wohnort anzugeben ist) als Bevollmächtigten in diesem Lieferungsgeschäfte.

Kuvert-Formular über das Offert.

An das hohe k. k. Kriegs-Ministerium (oder Landes-General-Kommando

zu N. N.

N. N. offerirt Tuch (Leinwand, Leder, fertige Monturen u. s. w.)

Kuvert-Formulare über den Depositenschein

An das hohe k. k. Kriegs-Ministerium (oder Landes-General-Kommando

zu N. N.

Depositenschein über . . fl. . kr. öst. W. zu dem Offerte des N. N. für Tuch (Leinwand, Leder, fertige Monturen u. s. w.)

(2183) **Edykt.** (2)

Nr. 16358. C. k. sąd obwodowy w Stanisławowie z pobytu niewiadomemu Stanisławowi Jurjewiczowi wiadomo czyni, iż przeciw niemu zarazem nakaz do zapłacenia sumy wekslowej 2500 zł. w. a. z p. n. na rzecz Herscha Hirsch się wydaje, temuż Stanisławowi Jurjewicz kurator w osobie p. adwokata dr. Maciejowskiego z zastępstwem p. adwokata Skwarczyńskiego się ustanawia, i nakaz płatniczy temuż kuratorowi się doręcza.

Stanisławów, dnia 2. grudnia 1863.

(2177) **Edikt.** (2)

Nro. 4190. Vom k. k. Kreis- als Handelsgerichte wird hiemit bekannt gegeben, daß die mit dem Beschluße vom 4. März 1862 zur Zahl 2121 gegen die Handelsleute A. Landau & Katz aus Dukla eingeleitete Vergleichsverhandlung durch den von dem k. k. Notar Witkiewicz am 20. Oktober 1862 geschloßenen und gerichtlich bestätigten Vergleich beendet und die Einstellung der Berichtigung des A. Landau & Katz zur freien Verwaltung ihres Vermögens aufgehoben wurden.

Przemyśl, am 12. November 1863.

(2195) **Edykt.** (2)

Nr. 1575. C. k. sąd powiatowy w Lubaczowie uwiadamia, iż na zaspokojenie należącej się p. Wilhelminie Mikirska sumy 400 złr. m. k. z dodatkami 5% od 17. maja 1856, kosztami egzekucyjnemi 3 zł. 45 kr., 5 zł. 49 kr. m. k. i 14 zł. 14 kr. w. a. przymusowa przedaż parcelami połowy realności Nr. 225 sekc. I. w Lubaczowie razem z gruntami i łąkami Jana Białozorskiego, Jana i Maryanny Goreckich, Michała i Rozalii Wrony i Franciszka Rygla w dwóch terminach, t. j. 4. i 24. lutego 1864 zawsze o godzinie 9tej zrana się odbędzie.

Jako cena wywołania ustanawia się kwota szacunkowa każdej parceli, a jako wadyum przy większych kawałkach 10 zł., a przy mniejszych 5 zł. w. a.

Dalsze warunki licytacyi, akt szacunkowy i wyciąg tabularny można w tutejszym sądzie przejrzeć.

O tem uwiadamia się wierzycieli, którzyby później do tabuli z prawem hypoteki weszli, i którzyby z jakiegobądź powodu uwiadomieni być nie mogli, niniejszym edyktem, oraz przez kuratora w osobie p. Karola Łukawskiego postanowionego.

Z c. k. sądu powiatowego.

Lubaczów, dnia 31. sierpnia 1863.

(2171) **Edykt.** (2)

Nr. 15367. C. k. sąd obwodowy w Stanisławowie niniejszym wiadomo czyni, iż na dniu 12. listopada 1863 do liczby 15367 p. Jerzy Jakubenz pozew przeciw p. Franciszce Bachminskiej lub w razie jej śmierci przeciw niewiadomym spadkobiercom, tudzież przeciw niewiadomym siostrom Wojciecha Bachmińskiego, a w razie ich śmierci przeciw ich niewiadomym spadkobiercom o orzeczenie, że dożywocie Franciszki Bachmińskiej oraz obowiązek Wojciecha Bachmińskiego wyposażenia sióstr w stanie czynnym dóbr Kopaczyniec dom. 30. pag. 282. n. 5. haer. zahypotekowane ze stanu czynnego tychże dóbr extabulowane bydź powinne, przed tutejszym sądem wytoczył, w skutek czego termin do ustnej rozprawy na dzień 18. lutego 1864 o godz. 10. z rana wyznaczony, i oraz wyż wymienionym nieobecnym pozwanym p. adw. Maciejewski z zastępstwem p. adw. Eminowicza za kuratora na koszt i niebezpieczeństwo zapozwanych postanowiony został.

Wzywa się przeto niniejszym edyktem zapozwanych, ażeby na terminie powyższym albo osobiście stawili się, albo postanowionemu obrońcy potrzebne środki do ich obrony udzielili, albo też innego pełnomocnika sobie obrali i o tem temu sądowi oznajmili.

Stanisławów, dnia 16. listopada 1863.

(2192) **Edykt.** (2)

Nr. 16359. C. k. sąd obwodowy w Stanisławowie niewiadomemu z miejsca pobytu Bolesławowi Majewskiemu wiadomo czyni, iż przeciw niemu zarazem nakaz do zapłacenia sumy wekslowej 818 zł. w. a. z p. n. na rzecz Herscha Hirsch się wydaje, któryto nakaz ustanowionemu dla nieobecnego Bolesława Majewskiego kuratorowi adwokatowi Maciejowskiemu z zastępstwem p. adwokata Dra. Skwarczyńskiego się doręcza.

Stanisławów, dnia 2. grudnia 1863.

(2174) **Kundmachung.** (2)

Nro. 50518. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte in bürgerlichen Angelegenheiten wird bekannt gegeben, daß der mittelst landesgerichtlichen Beschlußes vom 28. Mai 1863 Zahl 21447 über das Vermögen des gegenwärtigen Glaswaarenhändlers Mathias Hulles eröffnete Konkurs in Folge Rücktrittes sämmtlicher Gläubiger von den ausgetragenen Liquidirungsklagen mittelst landesgerichtlichen Beschlußes vom 1. Dezember 1863 Z. 50518 aufgehoben und dem Mathias Hulles die freie Verfügung über sein Vermögen zurückgegeben wurde.

Vom k. k. Landesgerichte.

Lemberg, am 1. Dezember 1863.

(2188) **Kundmachung.** (2)

Nro. 37982. Zur Sicherstellung des Neubaues einer Traggeländerbrücke Nro. 157 über den Stryj-Fluß bei Synowudzko wyżne im 2ten Viertel der 8ten Meile der Veretzko'er ungarischen Hauptstraße im Skoler Strassenbaubezirke mit dem veranschlagten Kostenaufwande von 19417 fl. 61 kr. d. i. Neunzehn Tausend Vierhundert Siebenzehn Gulden 61 kr. öst. W. wird hiemit die Offertverhandlung bis zum 5. Jänner 1864 ausgeschrieben.

Unternehmungslustige werden eingeladen, ihre mit 5% Kauzion belegten Offerten bis zu diesem Tage bei der k. k. Kreisbehörde in Stryj einzubringen.

Neben der Billigkeit der Anbothe wird auch auf die Verläßlichkeit, Vermögensverhältnisse und Fachkenntnisse des Unternehmers Rücksicht genommen werden.

Die allgemeinen, so wie die speziellen, dann die mit der h. o. Verordnung vom 13. Juni 1856 Zahl 23821 bekannt gegeben Offertbedingungen können bei der genannten k. k. Kreisbehörde eingesehen werden.

Wobei übrigens bemerkt wird, daß dieser Brückenbau zuverläßig mit Ende September 1864 hergestellt werden müsse.

Die Nachtragsanbothe bleiben unberücksichtigt.

Von der k. k. galiz. Statthalterei.

Lemberg, am 25. November 1863.

Obwieszczenie.

Nr. 37982. W celu zabezpieczenia nowej budowy mostu poręczowego Nr. 157 na rzece Stryi pod Synowudzkiem wyżnem, w 2ej ćwierci 8mej mili gościńca węgierskiego z Weretzko, w powiecie Skolskim, którego koszta na 19417 zł. 61 c. to jest dziewiętnaście tysięcy czterysta siedemnaście zł. 61 c. w. a. są wyrachowane, rozpisuje się rozprawa ofertowa do 5. stycznia 1864.

Przedsiębiercy zechcą swoje w 5% kaucyą zaopatrzone oferty wnieść w przepisanym czasie do ces. król. urzędu obwodowego w Stryju.

Oprócz taniości ofert będą także uwzględnione pewność, stan majątkowy i znajomości przedmiotowe przedsiębiercy.

Warunki ofertowe ogólne i szczegółowe, jako też rozporządzeniem Namiestnictwa z dnia 13. czerwca roku 1856 liczba 23821 do znajomości podane, mogą być w wymienionym c. k. urzędzie obwodowym przejrzane.

Przytem nadmienia się, że ta budowa mostu z końcem września 1864 z pewnością ukończoną być musi.

Z c. k. gal. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 25. listopada 1863.

(2196) **E d i k t.** (2)

Nro. 41557. Vom Lemberger k. k. Landes- als Handelsgerichte wird bekannt gegeben, daß zur Hereinbringung der Wechselsumme von 1839 fl. 34 kr. öst. W. sammt 6% Zinsen vom 2. Oktober 1859, Gerichtskosten von 5 fl. 20 kr. und 9 fl. öst. W., der bereits zuerkannten Exekuzionskosten von 17 fl. 65 kr. öst. W., so wie zur Hereinbringung der gegenwärtig mit 13 fl. 77 kr. öst. W. zugesprochenen Exekuzionskosten die exekutive öffentliche Feilbiethung der über den Gütern Czerniatyn dom. 244. pag. 118. n. 86. und 91. on. intabulirten, vordem der Fr. Hortensia Fürstin Ponińska, nunmehr der Fr. Karoline Fürstin Lubomirska gehörigen Summe von 10762½ holl. Duk. zu Gunsten des Herrn Eduard Feiles bewilliget wurde, und diese Feilbiethung in drei Terminen, nämlich: am 15. Jänner, 19. Februar und 19. März 1864 jedesmal um 10 Uhr Vormittags bei diesem k. k. Landes- als Handelsgerichte abgehandelt werden wird.

Zum Ausrufspreise wird der Nominalbetrag der Summe pr. 10762½ holl. Duk., rücksichtlich der entsprechende nach dem Kurse des Lizitazionstages berechnete Betrag in Gulden öst. W., als Vadium aber 5% des Ausrufspreises bestimmt.

Hiebei wird an den beiden ersten Terminen die feilgebothene Summe nur über oder um den Schätzungswerth das ist den Nominalbetrag, dagegen am dritten Lizitazionstermine auch um jeden wie immer gearteten Anboth überlassen werden.

In Betreff der auf dieser Summe haftenden Lasten werden die Kauflustigen an die Landtafel gewiesen, auch steht es denselben frei, obige Bedingungen in den Akten der hiergerichtlichen Registratur einzusehen.

Von dieser bewilligten Feibiethung werden außer den beiden Streittheilen auch die Hypothekarschuldnerin Fr. Karoline Fürstin Lubomirska und nachstehende Hypothekargläubiger, als: Rosa Einfeld, Alexander Faliński und Fradel Weissmann, endlich alle jene, denen der Lizitazionsbescheid aus was immer für einem Grunde nicht zugestellt werden könnte, oder die erst nach der Hand an die Gewähr gelangen sollten, durch den hiemit in der Person des Advokaten Dr. Gnoiński mit Substituirung des Advokaten Jabłonowski bestellten Kurator verständigt.

Lemberg, am 6. November 1863.

E d y k t.

Nr. 41557. C. k. sąd krajowy jako sąd handlowy we Lwowie niniejszem wiadomo czyni, że na zaspokojenie wywalczonej kwoty wekslowej 1839 zł. 34 c. w. a. wraz z odsetkami po 6% od 2. października 1859 bieżącemi, kosztami sądowemi 5 zł. 20 c. i 9 zł. w. a. i przyznanemi kosztami egzekucyi 17 zł. 65 c. w. a., wreszcie na zaspokojenie niniejszych kosztów egzekucyjnych 13 zł. 77 c. w. a. egzekucyjna publiczna sprzedaż sumy 10762½ duk. hol. na dobrach Czerniatyn dom. 244. pag. 118. n. 86. i 91. on. zaintabulowanej, przedtem p. Hortenzyi księżny Ponińskiej, teraz p. Karoliny księżny Lubomirskiej własnej, na rzecz p. Edwarda Feilesa dozwoloną została, która to licytacya w trzech terminach, mianowicie: dnia 15. stycznia, 19. lutego i 19. marca 1864, każdą razą o 10ej godzinie rano w tutejszym c. k. sądzie krajowym jako sądzie handlowym odbędzie się.

Za cenę wywołania stanowi się nominalna wartość kwoty licytowanej, to jest 10762½ duk. hol., a względnie odpowiadająca tejże suma w złotych reńskich waluty austryackiej podług kursu dnia licytacyi wyrachowana. zaś jako wadyum 5% ceny wywołania.

W pierwszych dwóch terminach powyższa suma tylko powyżej lub za wartość nominalną, zaś w trzecim terminie licytacyjnym i za każdą jakąkolwiek cenę sprzedaną zostanie.

Względem ciężących na tej sumie długów odseła się chcę kupienia mających do tabuli krajowej, powyższe warunki licytacyjne zaś w aktach tutejszo-sądowej registratury przejrzane być mogą.

O tej pozwolonej licytacyi oprócz stron spór wiodących zawiadamia się dłużniczkę hypotekowaną p. Karolinę księżną Lubomierska, tudzież następujących wierzycieli tabularnych, jako to: Rose Einfeld, Alexandra Falińskiego, tudzież Fradel Weissmann, wreście wszystkich tych, którymby niniejsza uchwała z jakiejkolwiek bądź przyczyny nie mogła być doręczoną, lub którzyby dopiero poźniej do tabuli weszli, przez nadanego im w osobie p. adw. Gnoińskiego z zastępstwem p. adw. Jabłonowskiego kuratora i niniejszem edyktem zawiadamia.

Lwów, dnia 6. listopada 1863.

(2206) **Konkurs-Kundmachung.** (2)

Nro. 11614. Bei der k. k. Sammlungskassa in Brody ist eine Amtsdienerstelle mit dem Gehalte jährlicher 262 fl. 50 kr. öst. W. zu besetzen.

Die Bewerbungsgesuche sind bis Ende Dezember 1863 bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direkzion in Brody einzubringen.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direkzion.

Brody, am 7. Dezember 1863.

(2176) **Kundmachung.** (2)

Nro. 4096. Beim k. k. Bezirksamte zu Gliniany ist eine bloß für Militärs vorbehaltene Amtsdienersgehilfenstelle mit dem jährlichen Lohne von 226 fl. 80 kr. öst. W. erledigt.

Zur Besetzung derselben wird der Konkurs mit dem Bedeuten ausgeschrieben, daß Kompetenten, welche allenfalls um eine Uebersetzung von einem andern k. k. Amte nach Gliniany einschreiten wollen, ihre gehörig belegten Gesuche mittelst ihres vorgesetzten Amtsvorstandes binnen 4 Wochen einzureichen haben.

Vom k. k. Bezirksamte.

Gliniany, den 3. Dezember 1863.

(2186) **Einberufungs-Edikt.** (2)

Nro. 9403. Der im Auslande unbefugt sich aufhaltende Majer Hausrath aus Kałusz wird hiemit aufgefordert, binnen drei Monaten, vom Tage der ersten Einschaltung dieses Ediktes in das Amtsblatt der Lemberger Zeitung gerechnet, in seine Heimath zurückzukehren und sich über die unbefugte Abwesenheit zu rechtfertigen, widrigens gegen ihn nach dem a. h. Auswanderungspatente verfahren werden wird.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Stryj, am 27. November 1863.

Edykt powołujący.

Nr. 9403. Wzywa się niniejszem bez upoważnienia za granicą przebywającego Mayera Hausrath z Kałusza, ażeby w przeciągu trzech miesięcy, od czasu pierwszego umieszczenia edyktu tego w urzędowej Gazecie Lwowskiej rachując, do kraju rodzinnego wrócił i nieobecność swą usprawiedliwił, inaczej przeciw niemu wedle najwyższego patentu emigracyjnego się postąpi.

Z c. k. władzy obwodowej.

Stryj, dnia 27. listopada 1863.

(2199) **E d i k t.** (2)

Nro. 32973. Vom k. k. Lemberger Landes- als Handelsgerichte wird kundgemacht, daß die am 23. Oktober 1851 protokollirte Firma Isak H. Hescheles zum Handelsregister angemeldet und am 14. August 1863 in dasselbe eingetragen wurde.

Vom k. k. Landes- als Handelsgerichte.

Lemberg, am 13. August 1863.

(2205) **Konkurs-Ausschreibung.** (2)

Nro. 4068 Pr. Zur Wiederbesetzung der bei dem Lemberger k. k. Oberlandesgerichte erledigten Offizialsstelle mit dem Jahresgehalte von 630 fl. und im Vorrückungsfalle mit 525 fl. öst. W. wird der Konkurs mit der Frist von 4 Wochen, vom Tage der dritten Einschaltung im Amtsblatte der Wiener Zeitung gerechnet, ausgeschrieben.

Bewerber um diese Stelle haben ihre der gerichtlichen Geschäftsordnung (kaiserl. Patent vom 3. Mai 1853 R. G. Bl. Nr. 81) gemäß adstruirten Gesuche mit der Nachweisung über die Kenntniß der Landessprachen im obigen Termine an das k. k. Oberlandesgerichts-Präsidium in Lemberg zu überreichen.

Lemberg, am 3. Dezember 1863.

(2200) **E d i k t.** (2)

Nro. 46169. Vom k. k. Lemberger Landesgerichte werden die Inhaber folgender angeblich in Verlust gerathenen ostgalizischen Kriegsdarlehensobligazion, lautend auf den Namen Formosa Unterth. Czernowitzer Kreis Nr. 15834 ddo. 11. Juni 1798 per 5% über 83 fr. 24 xr. aufgefordert, binnen Einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen die obgedachte Kriegsdarlehens-Obligazion dem Gerichte vorzulegen, oder aber ihre Besitzrechte darzuthun, widrigens dieselbe amortisirt und für null und nichtig erklärt werden wird.

Vom k. k. Landesgerichte.

Lemberg, am 9. November 1863.

(2197) **Kundmachung.** (3)

Nro. 4793. Vom k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte für die Umgebung Lemberg's in Zivilsachen wird hiemit bekannt gemacht, daß nachdem der zur Hereinbringung der, durch Anton Leway erstegten, mittelst Zession vom 1. Juli 1863 auf Fr. Angella Hillich übergangenen Wechselforderung von 214 fl. öst. W. s. N. G. zur exekutiven Feilbiethung der dem Herrn Johann Lityński gehörigen, sub Nro. 65 in Zniesienie gelegenen Realität mit dem h. g. Bescheide vom 16. Oktober 1863 Zahl 4793 auf den 18. Jänner 1864 bestimmte dritte Termin irrthümlich auf einen griechisch-katholischen Feiertag festgesetzt wurde, dieser dritte Termin unter den bereits mit h. g. Bescheide vom 16. Oktober 1863 Zahl 4793 kundgemachten und von jedermann in der h. g. Registratur einzusehenden Bedingungen auf den 20. Jänner 1864 um 9 Uhr Vormittags verlegt wird.

Lemberg, den 27. November 1863.

Obwieszczenie.

Nr. 4793. Z c. k. miej. deleg. sądu powiatowego w sprawach cywilnych dla okolic miasta Lwowa niniejszem podaje się do wiadomości, że ponieważ termin trzeci do egzekucyjnej licytacyi realności pod Nrm. 65 na Zniesieniu położonej, do p. Jana Lityńskiego należącej, na zaspokojenie wygranej przez Antoniego Leway zaś mocą cesyi z dnia 1. lipca 1863 r. na p. Angelę Hillich przeniesionej resztującej wekslowej kwoty 214 zł. w. a. z p. n. mylnie na dzień 18. stycznia 1864 jako gr. kat. święto wyznaczony został, tenże trzeci termin na dzień 20. stycznia 1864 o godzinie 9ej z rana odkłada się.

Lwów, dnia 27. listopada 1863.